

Reinheit und Datenerhebung von/zu Lebensmittelzusatzstoffen



Endbericht der Schwerpunktaktion A-024-24

November 2024

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war die Prüfung der Reinheitsanforderungen und der korrekten Kennzeichnung von und der Informationsweitergabe zu Lebensmittelzusatzstoffen. Weiters wurde überprüft, ob die den Zusatzstoffen zugesetzten Zusatzstoffe den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

41 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht. Vier Proben wurden beanstandet:

- Eine Probe entsprach nicht den Vorgaben der Spezifikationsverordnung
- Drei Proben wiesen eine mangelhafte Kennzeichnung auf

Hintergrundinformation

Die Spezifikationen für Lebensmittelzusatzstoffe werden regelmäßig nach neuem wissenschaftlichem Stand überarbeitet und aktualisiert. Lebensmittelzusatzstoffe, die in Österreich in Verkehr gebracht oder zur Herstellung von Zubereitungen verwendet werden, müssen in ihrer Zusammensetzung den Anforderungen der VO (EU) Nr. 231/2012 entsprechen.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 41, entnommen von der Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 über Lebensmittelzusatzstoffe
- Verordnung (EU) Nr. 231/2012 mit Spezifikationen für Lebensmittelzusatzstoffe
- Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 9,8 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) ¹
nicht beanstandet	37	90,2	(77 %; 96 %)
beanstandet	4	9,8	(4 %; 23 %)
gesamt	41	100,0	---

Die Untersuchung der Reinheitsanforderungen ergab nur bei einer Probe eine Abweichung, 40 Proben entsprachen den Vorgaben der Spezifikationsverordnung. Bei zwei Zusatzstoffproben (Agar-Agar, Fertigmischung für Kartoffelerzeugnisse), die zur Abgabe an den Endverbraucher bestimmt waren, wurden Kennzeichnungsmängel festgestellt. Ein Konservierungsstoff für gewerbliche und industrielle Anwender war ebenfalls nicht korrekt gekennzeichnet.

Hinsichtlich des Einsatzes von Zusatzstoffen in Zusatzstoffen gab es im Rahmen der Schwerpunktaktion keine Auffälligkeiten. Die dokumentierten Verwendungszwecke der Zusatzstoffe entsprachen den Vorgaben der Verordnung EG Nr. 1333/2008 über Lebensmittelzusatzstoffe.

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.